

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstr. 34, 4 1/2 Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Das freie Wort im Abgeordnetenhaufe.

„Konferviren“ ist bekanntlich ein lateinisches Wort und heißt auf Deutsch erkälteten. *Varum namta namta*, in früheren Zeiten diejenige Partei im Staate die „konfervative“, deren Bestreben es war, die Einrichtungen, die Gesetze und die Verfassung des Landes zu erhalten. Man warf den Konservativen damals nur vor, daß sie neben den guten und heilsamen auch solche Einrichtungen konferviren wollten, die mit der Zeit ganz untauglich und schlecht geworden waren. Aber heut zu Tage hat sich die Sache fast umgedreht. Seitdem wir eine beschworene Verfassung besitzen, die so manches Schlimme abgeschafft und noch mehr Schlimmes abzuschaffen versprochen hat, seit der Zeit machen vorzugsweise nur solche Leute auf den Namen „konfervativ“ Anspruch, welche zu alten, längst als nicht mehr getümmelt anerkannten Einrichtungen zurückkehren wollen, also nicht die bestehenden, an die Stelle jener getretenen Einrichtungen erhalten wollen.

Diesen falschen Konservativen ist vor Allem unsere Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt ein Dorn im Auge. Sie lassen dieselbe mit einer so blinden und geradezu gottlosen Wuth, daß eines ihrer Hauptblätter noch neulich den „Fürsten und Obrigkeiten“ in's Gesicht gerufen hat, es sei unter Umständen sogar ihre Pflicht, alle die heiligen Eide zu brechen, mit denen sie vor dem Angesichte Gottes die Verfassung beschworen haben. Durch die Anstrengungen dieser falschen Konservativen ist es allmählig gelungen, zehn zum Theil der trefflichsten Artikel der ursprünglichen Verfassung theils aufzuheben, theils abzuändern. Darunter sind u. A. die Artikel, welche die Aufhebung der schon wirtschaftlich so schädlichen Fideikomnisse, die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei und die Einführung einer neuen Kreis- und Gemeinverordnung verlangt hatten.

Indes ist das im Ganzen doch wohlgezimmerte Schiff unserer Verfassung nicht led geworden trotz der Schäden, die die Verschlimmterer ihr angehan haben. Ja, das Verfassungsschiff ist auch heute noch fest genug, um mitten in den Stürmen, die der Konflikt, unter dessen

Druck das Land leidet, mit sich bringt, doch immer noch die hohe See halten zu können. Aber gerade das hatten die falschen Konservativen nicht erwartet, und deshalb „Wänge, Ha, igt, zu, hven, übergeben, erze,“ „st, zu, eine der untersten, festesten Planken des Schiffs. Diese, dicht neben dem Kiel, wollen sie zern erschüttern, denn wenn sie gelöst ist, so scheint uns das Schiff unserer Verfassung in der äußersten Gefahr.

Diese Planke ist der Artikel 84 der Verfassung. Er lautet: „Sie“ (die Abgeordneten und die Mitglieder des Herrenhauses) „können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsbordnung“ (die nach Artikel 78 jede Kammer oder jedes Haus sich selbst giebt) „zur Meckenschaft gezogen werden.“ Ist diese Planke erst morich, ja, dann ist auch das freie Wort ersäuft. In den Abgrund ist versunken die letzte freie Stätte, von welcher aus die Wahrheit noch in unverhüllter Gestalt in das Volk und zum Thron bringen kann.

Diese Verhält sich aber so: In der Militärfrage hatte besonders Gneist sich auf Gründe und Thatsachen berufen, um der Krone und dem Volke zu beweisen, daß das Abgeordnetenhaus die Reorganisation des Heeres nicht als eine verfassungsmäßige und nicht als eine mit der Wohlfahrt des Landes verträgliche betrachten kann. Ferner, und das gab den besagten sogenannten Konservativen einen noch viel stärkeren Anstoß, hatte unter andern Rednern besonders Twetten bei den Verhandlungen über den gegenwärtigen Zustand unseres Gerichtswesens ebenfalls eine geschlossene Reihe von Gründen und Thatsachen angeführt, um seine Meinung über dasselbe zu rechtfertigen. Er suchte nämlich zu zeigen, daß bei unseren Gerichten und in unserer Justizverwaltung gar Vieles nicht so sei, wie man wünschen müsse. Ueber diese Reden, besonders über die letztere nun waren die falschen Konservativen außer sich vor Zorn, und warum? Nun, weil sie die von Gneist und Twetten angeführten Gründe und Thatsachen gar nicht zu widerlegen im Stande waren. Das blieb ihnen also übrig, wenn sie solchen

Weden gegenüber nicht immer wieder zum Schweigen oder zu bloßen Scheltworten verurtheilt sein wollten? Natürlich nichts Anderes, als den verhassten Gegnern nicht etwa mit Gründen, denn die wählten sie ja nicht, sondern mit Strafdrohungen den Mund zu stopfen. Darum drängt seit jener Zeit die jenen falschen Konserwativen zu Gebote stehende Presse mit aller Macht dahin, es möge dem Artikel 84 eine Auslegung gegeben werden, die offenbar nicht darin enthalten ist, und die auch das Obertribunal früher entschieden zurückgewiesen hat. Er soll nämlich künftig so verstanden werden, daß „Privatinjurien, Verleumdungen und andere verbrecherische Äußerungen“, die im Abgeordneten- oder Herrenhause ausgesprochen würden, keine „Meinungen“ wären, und daß sie daher eben so gut von dem gewöhnlichen Kriminalrichter bestraft werden müßten, als wenn sie Jemand an irgend einem anderen Orte gesprochen hätte oder sie in einer Zeitung hätte abdrucken lassen.

Natürlich begreifen wir mit unserem einfachen Verstande nicht, wie eine ausgesprochene Injurie oder Verleumdung irgend etwas Anderes sein kann, als eine „ausgesprochene Meinung“, gleichviel, ob der Sprechende diese Meinung wirklich hat oder nur vorzagt. Denn wenn ich zu Jemandem sage: „Du bist ein Dieb“, so ist das gewiß eine Injurie, sobald es nicht meines Amtes war, ihm das zu sagen; und, wenn er in Wirklichkeit nicht ein Dieb ist, so ist es noch dazu eine Verleumdung. Aber diese Injurie oder Verleumdung ist doch in der Gottes Welt nichts Anderes, als eben die „Meinung“, die ich wirklich oder angeblich von dem Gescholtenen habe. Oder mache ich etwa den ehrlichen Mann zu einem Diebe, wenn ich sage, daß er einer ist? Das kann doch mit gesundem Sinn kein Mensch in der Welt behaupten. Was dann die anderen „verbrecherischen Äußerungen“ betrifft, so können damit nur Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zum Bruch der Verfassung, zum Hochverrath verstanden sein. Aber solche Äußerungen sind ja doch auch eben nichts Anderes, als die geäußerte „Meinung“, daß es wünschenswerth wäre, dies oder jenes zu thun und zu vollbringen.

Dabei versteht es sich ganz von selbst, daß jeder anständige und rechtschaffene Mensch es auf das Stärkste tadeln muß, wenn ein Vertreter des Volkes sich zu einer wirklichen Injurie hinreihen ließe, und daß wir allesammt denjenigen für ein unwürdiges Mitglied der Landvertretung erklären würden, der wirkliche Verleumdungen ausprühe oder wirkliche verbrecherische Äußerungen thäte. Aber die Entscheidung darüber, ob die Äußerungen eines Volksvertreters wirkliche Injurien, wirkliche Verleumdungen, wirklich verbrecherische sind, diese Entscheidung haben, eben so wie die Preussische, alle Verfassungen in der Welt, sogar die Staatsrechts-Verfassung des jetzigen Französischen Kaisers einzig und allein den gesetzgebenden Versammlungen und ihren Präsidenten überlassen. Unsere Abgeordneten sind dann noch einem anderen Richter unterworfen, den die Mitglie-

der des Herrenhauses nicht zu fürchten haben. Dieser zweite Richter ist das Preussische Volk selbst; und dieses Volk wird hauptsächlich durch Abgeordnete wiedergewählt, der sich wirklich verbrecherische Äußerungen erlaubt hat. Würde jemals jenen beiden Richtern, welche über die Äußerungen unserer Volksvertreter zu Gericht sitzen, dem Hause selbst in der Person seiner Präsidenten und dem gesammten Volke, welches sein Richteramt an der Wahlurne ausübt, noch ein dritter Richter, nämlich der gewöhnliche Gerichtshof, der z. B. über Preßangelegenheiten urtheilt, hinzugefügt, so darf man ja unter Anderem nur die Paragraphen 101 und 102 unseres Strafgesetzbuches ansehen, um sich zu überzeugen, daß man mit der reinsten und vollsten Ueberzeugung und durchaus der Wahrheit gemäß irgend einem Beamten oder Richter Ungerechtigkeiten, Gesetzes-Übertretungen, Parteilichkeit oder auch nur Ungehörlichkeit oder Unfähigkeit vorwerfen, und doch gar leicht als Beleidiger oder selbst als Verleumder mit Gefängniß bis zu achtzehn Monaten bestraft werden kann. Ja, hat man irgend ein veraltetes Gesetz schlecht oder eine Staatsverrichtung oder obrigkeitliche Anordnung tödlich oder verheerend genannt, so kann man möglicherweise auch zwei Jahre Gefängniß bekommen. Von anderen Äußerungen, die unter Umständen auch wohl einmal berechtigt sein möchten, die aber doch selbst in diesem Falle eine fünfjährige Gefängnißstrafe oder gar zehnjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, auch wenn der Richter ein völlig unparteiischer Mann ist von solchen Äußerungen wollen wir aber ganz schweigen.

Genug, wenn der Artikel 84 der Verfassung im Wege der Gesetzgebung so ausgelegt werden sollte, wie die Heißsporne in der konservativen Presse es wünschen, so wäre die Plank, von der wir eben gesprochen haben, durchlöchert, und das Schick der Verfassung müßte zu Grunde gehen. Aber mit dem Wünschen ist es nicht gethan, und deshalb haben einige Mitglieder des Herrenhauses, welche jene Wünsche zu theilen scheinen, den einzigen Weg, welcher zum Ziele führen könnte, eingeschlagen, sie haben nämlich den in unserer vorigen Nummer mitgetheilten Antrag eingebracht. Allerdings hat dieser Antrag keine Aussicht, Gesetzeskraft zu erlangen, aber so entschieden wir uns auch gegen die Tendenz des Antrages ausgesprochen haben, der Weg, welchen die Antragsteller eingeschlagen, ist der durch die Verfassung vorgeschriebene. Die Worte in dem Antrag, falls die vorgeschlagene Auslegung des Artikels 84 nicht angenommen würde, so „könnte damit die konstitutionelle Verfassung schließlich für Preußen unmöglich gemacht werden“, sollen wohl nur den Antrag selbst kräftigst unterstützen; wenn aber die Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hinzusetzt, es müsse eigentlich nicht heißen, die Preussische Verfassung könnte, sondern „sie muß“ (dann) unmöglich gemacht werden, so klingt das besonders in einem Blatt, welches als regierungsfreundlich bekannt, sogar als offizielles Organ der Regierung angesehen wird, ganz bedrohlich, und man fühlt sich versucht, darüber nachzudenken, woher denn alle solche

Zornreden, solche Warnungen, solche Drohungen kommen, und was eigentlich hinter ihnen steckt. Es scheint uns fast, als ob die Heißsporne der konservativen Presse alle diese Redensarten nicht an das Volk, sondern an eine ganz andere Adresse richten.

Politische Wochenschau.

Preußen. Das Hauptereigniß der Woche ist die allerdings vorausgelebene Ablehnung der geforderten Marine-Anleihe von 10 Millionen. Die Verhandlungen beschränkten sich wesentlich auf die politische Seite der Frage, ohne daß jedoch von Seiten des Ministeriums dem Hause eine neue Aufklärung über die Stellung Preußens in der schleswig-holstein'schen Frage gegeben wurde. Die ganze Verhandlung, und ganz besonders die Fähigkeit, mit welcher die Regierung an der Bewilligung der Anleihe festhielt, und sogar sich zu fribien erklärte, wenn man sie eventuell, d. h. nur für den Fall bewilligen würde, daß Preußen sich in den Besitz von Kiel legt, ließ den Eindruck zurück, als ob es der Regierung von Allem darauf ankomme, durch irgend ein Actum der Volksvertretung eine Unterstützung bei ihrem Auftreten in der schleswig-holstein'schen Angelegenheit zu erhalten. Diese Wahrnehmung ist, wir können es uns nicht verhehlen, eine erfreuliche, denn sie zeigt uns, wie keine Regierung in einem konstitutionellen Lande sich der Erkenntniß verschließen kann, daß sie in allen Dingen der Unterstützung der Volksvertretung dringend bedarf.

Man würde jetzt sehr ernstlich von dem bevorstehenden Rücktritt des Justizministers, doch dürfte dieselbe schwerlich vor dem Schluß der Kammeression erfolgen. Wie es heißt, soll derselbe nach der Pensionierung des hochbetagten Kanzlers von Jander, Kanzler des Königreichs Preußens werden. Allerdings wird dieses Gerücht von offizieller Seite als grundlos bezeichnet, aber der Glaube an die Richtigkeit desselben kann dadurch nicht erschüttert werden.

Einem Streit, welcher in dem Abgeordnetenhaus zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Abgeordneten v. Birchow stattgefunden hat, legt man vielfach die Bedeutung bei, daß derselbe ein Duell zwischen den beiden Beteiligtesten herbeiführen werde. Wir glauben nicht, daß der Ministerpräsident dem Professor Birchow fernben wird, und noch weniger steht Seitens des Abgeordneten Birchow die Annahme einer solchen Forderung in Aussicht. Mit Pistolen oder mit Säbeln läßt sich doch wahrlich der Zweikampf zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus nicht auskämpfen.

Schleswig-Holstein. Die Einberufung der Stände von 1854 ist jetzt von Oesterreich zugestanden worden, doch sollen sie nur zu dem Zwecke zusammentreten, um das Wahlgesetz von 1848 anzunehmen, und Wahlen auf Grund desselben auszuführen. Es ist mit der Einigung über diesen Punkt aber noch keineswegs eine vollständige Einigung zwischen Preußen und Oesterreich über die ferneren Schritte in der schleswig-holstein'schen Frage erzielt worden. Man rechnet darauf, daß bei der persönlichen Zusammenkunft beider Monarchen in Karlsruhe endlich eine feste Vereinbarung in dieser Beziehung getroffen werden wird. Wir allerdings glauben nicht daran, denn die Interessen Preußens und Oesterreichs gehen in dieser Frage so weit auseinander, daß jede Vereinbarung sehr bald wieder zu neuen Differenzen führen muß.

Der Herzog von Oldenburg hat seine Ansprüche auf den Thron der Herzogthümer von Neuen geltend gemacht und betreibt seine Sache, wie es scheint, in Berlin persönlich. Er wollte zu diesem Zwecke auch nach Wien gehen, doch hat er diese Absicht aufgegeben. Möglich, daß er

von dort von vornherein benachrichtigt worden ist, daß seine Bemühungen vergeblich sein werden.

Oesterreich. Der Kaiser ist nach Ungarn gereist und in Pesth mit großem Jubel empfangen worden. Vielesch knüpft man daran die Hoffnung auf eine endliche Beilegung der Streitigkeiten mit Ungarn, doch dürfte dieselbe an dem hartnäckigen Widerstande der Ungarn gegen eine Gesamt-Volksvertretung des ganzen Kaiserstaates scheitern. Die Ungarn wollen ihre eigene Verfassung und ihren eigenen Landtag, über welchem kein anderer stehen soll, beibehalten.

Wie es scheint, erwartet man in einigen Grenzdistrikten in Tyrol und im Venetianischen einen neuen Luftsturmverlauf der italienischen Partei. In Venedig hat man eine sehr bedeutende geheime Pulverfabrik entdeckt. Dazu kommt, daß aus England die Nachricht von einer beabsichtigten Expedition Garibaldi's angelangt ist, als deren Ziel Venedig bezeichnet wird. Unter solchen Umständen ist an eine Reduktion der in Venedig stehenden Armee nicht zu denken.

Frankreich. Die Stimmen, welche eine Zurückberufung der französischen Truppen aus Mexiko verlangen, werden immer lauter. Im Abgeordnetenhaus ist diese Rückberufung von Thiers bei Gelegenheit der Budget-Debatte sehr eindringlich bestritten worden. Dennoch verlautet, daß die Regierung von Neuem 50,000 Mann dorthin schicken werde, um den Schwankenden Thron des Kaisers Maximilian zu stützen. (Wann dazu noch Zeit ist!)

Italien. Die Verhandlungen zwischen dem Königreich Sardinien und dem Papste nähern sich, was den kirchlichen Theil derselben anbelangt, ihrem Ende. Es dreht sich nur noch um eine einzige Frage, um die Form des Eides, welchen die Bischöfe in dem Königreich künftig leisten sollen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Verhandlung darüber sehr bald erzielt werden wird. Wie es aber mit den politischen Verhandlungen, deren Führung nicht mehr abgelehnt wird, steht, darüber herrscht noch ein tiefes Geheimniß.

England. Die amerikanische Regierung hat an das englische Kabinett sehr energische Noten wegen der Beschlagnahmen gerichtet, welche den Kaperschniffen der Rebellenstaaten zu Theil geworden sein sollen. In Folge dessen hat jetzt die englische Regierung den Beschluß gefaßt, kein Kriegsschiff der Rebellenstaaten mehr als Kriegsschiff anzuerkennen, so daß dieselben jetzt in keinem britischen Hafen mehr anlegen können. Man hätte einen solchen Befehl schon vor längerer Zeit erwarten müssen, da dadurch allein der Seeräuberei, welche die Rebellen trieben, ein Ziel zu setzen war.

Nord-Amerika. Der ehemalige Präsident der Rebellenstaaten, Jefferson Davis, ist mit noch mehreren Mitglieedern der Rebellen-Regierung des Hochverrats angeklagt und dürfte seine Verurtheilung zum Tode wohl mit Sicherheit zu erwarten stehen. Der Prozeß gegen die Mithschuldigen des Mörder's Booth dauert noch immer fort. Ein direkter Beweis für die Mitwisserschaft des Jefferson Davis hat sich noch nicht gefunden, doch ist der allgemeine Eindruck entschieden ein solcher, daß man an eine Aufmunterung, wenn nicht geradezu an eine direkte Aufforderung Seitens der Rebellen-Regierung oder doch ihr nahe stehender Personen glauben muß.

Die Verwerfung der Anleihe.

Warum hat das Abgeordnetenhaus die Anleihe von 10 Millionen Thaler, welche von der Regierung zur Befestigung des Kieler Hafens, zur Anschaffung von Panzerschiffen und zur Bewaffung der Kriegsschiffe mit schweren gezogenen Kanonen gefordert wurde, abgelehnt?

Die Antwort ist sehr einfach. Mit der Befestigung von Kiel kann doch nicht eher vorgegangen werden, als bis es

im rechtlichen Besitz Preussens ist. Außerdem war die Regierung noch gar nicht im Stande, sich näher über ihre Ziel betreffenden Ansichten auszusprechen. Auf Befragen hat der Regierungskommissar in der Kommission erklärt: der Plan lie noch im Embrio, also erst im Entschieden begriffen. Nun ist es doch bisher noch nie von einer Landesvertretung verlangt worden, daß sie für Pläne, die noch nicht hinreichende Reife besitzen, um an das Licht treten zu können, Geld oder gar Anleihen bewilligen solle. Schulden macht man doch überhaupt nur dann, wenn man sich des Zieles, das man erreichen will, klar bewußt ist. Denn erst in dem Augenblick, wo man zu solcher Klarheit gelangt ist, kann man beurtheilen, ob es das Schuttmachen eine Nothwendigkeit ist.

Die Anschaffung von Panzerschiffen und schweren geeigneten Geschützen ist gewiß eine Nothwendigkeit und als solche auch von der Kommission des Abgeordnetenhauses und von diesem selbst als solche anerkannt worden. Indes kann man weder Schiffe noch Kanonen allzu schnell fertig machen. Es gehört dazu Zeit. Das hatte auch die Regierung wohl eingesehen und stellte daher die von ihr verlangte Anleihe von 10 Millionen nicht auf einmal, sondern im Laufe von sechs Jahren, also jährlich 1 2/3 Million, verwendet werden. Da fragten sich denn die Abgeordneten: warum ist dazu eine Anleihe nöthig? Es ist ja ganz klar voranzusetzen, daß in diesem Jahre bereits die veranschlagten Einnahmen die Ausgaben um mehr als 1 1/2 Millionen übersteigen werden. Selbst wenn wir annehmen, daß wieder kein Staatsbaushaltsgesetz zu Stande kommt und die Regierung wieder die ganzen Lasten der Reorganisationsarbeit, so muß doch ein derartiger Ueberschuß eintreten. Der Vorschlag des Staatsbaushaltsgesetzes ist angefertigt worden, ehe man die Ergebnisse des Jahres 1864 kannte. Die Regierung hat deshalb bemessen, wie das regelmäßig geschieht, den Durchschnitt der Einnahmen aus den Jahren 1861, 1862 und 1863 zu Grunde gelegt. Als aber das Abgeordnetenhaus an die Beratung ging, waren die Ergebnisse des Jahres 1864 bereits bekannt. Das Haus konnte daher die weit höheren Einnahmen dieses Jahres mit in Rechnung ziehen und war so im Stande, die Einnahmen aus den Zinsen, den Güntenwerten und den Eisenbahnen um fast 2 Millionen höher anzusetzen, als dies in dem Entwurfe der Regierung geschehen war.

Was wird hiervon die Folge sein?

Die Einnahmen werden die Ausgaben um annähernd zwei Millionen übersteigen. Wird hierfür keine Verwendung gefunden, so fließt dieser Ueberschuß in den Staatschatz und bleibt dort als todttes Kapital zinslos liegen.

Bei solchen Verhältnissen war es wahrlich nicht geboten, eine Anleihe zu bewilligen. Dadurch wäre das unnatürliche Verhältniß entstanden, daß die Ueberschüsse aus dem schwer vom Volke aufgebrachtten Steuern zinslos in den Staatschatz hinterlegt und außerdem dem Volke noch die Verzinsung einer neuen Anleihe aufgebürdet worden wäre. Dazu konnte das Abgeordnetenhaus doch unmöglich seine Zustimmung geben. Die Kommission erbot sich daher, die geforderten Summen im Budget zu bewilligen. Als man hierauf die Regierung ablehnend antwortete, da blieb der Kommission nur übrig, dem Hause die Ablehnung der Anleihe vorzuschlagen, welchem Rathe dieses auch mit großer Majorität gefolgt ist.

Der Herr Ministerpräsident hat daher nicht recht, wenn er im Abgeordnetenhaus sagt: „wenn schöne Worte Geld wären, dann hätten wir der Freigebigkeit, mit der sie uns behandelten, nur dankbare Bewunderung zu zollen.“ Geld

wollte das Haus wohl bewilligen; aber es wollte zu einer neuen Schuld seine Zustimmung nicht geben, weil die Mittel zur Befriedigung der verlangten Bedürfnisse vollständig vorhanden sind.

Epochenaal.

— Die feudalen Blätter finden nicht Worte genug um die Rede zu tabeln, mit welcher der Abgeordnete Zweiten im Abgeordnetenlaufe die Zustigerwaltung beleuchtet hat, und einstimmig erklären sie, daß ein solcher Angriff auf die Justiz nicht zu billigen sei. In folgendem geben wir zwei Stellen aus den hienographischen Berichten des Abgeordnetenlaufs und des Herrenhauses, um zu beweisen, daß sowohl der jetzige Ministerpräsident als auch das Herrenhausmitglied von Below, welcher Letztere Mitunterzeichner des Antrages auf eine neue gezeleblte Declaration des Artikel 84 der Verfassung ist, einen Angriff auf die Gerichte nicht geübt haben, wenn ein solcher ihrer Ueberzeugung nach notwendig war.

Sigung der Zweiten Kammer vom 8. März 1849.
v. Bismarck: Bei der notorischen Schlafheit unserer Gerichte im letzten Jahre, bei der, ich kann es nicht anders nennen, als bei der Freigebigkeit der meisten unserer exekutiven und administrativen Behörden in den Provinzen siehe ich den Schluß u. s. w.

Herrenhaus-Sigung vom 18. November 1863.
v. Below. Meine Herren! Als die Verfassung entworfen wurde, war im ganzen Lande noch die lebendige Ueberzeugung von der Unparteilichkeit des Preussischen Richterlandes vorhanden. Es hat mir wehe, aber ich halte es, da ich auf dieser Stelle sitze, für meine Pflicht, die Verantwortlichkeit dieser Stelle zu kennen im Dienste des Vaterlandes. Ich muß den Vorhang dreist hinwegziehen und sagen: auf dem politischen Gebiete existirt die Unparteilichkeit preussischer Richter nicht mehr. Sehen Sie sich im Lande um! Die Kreisgerichte sind häufig vereinigt zu politischen Klubs in Verbindung mit den Rechtsanwälten; Vormundschäften, Ausstellung von Depositionen, Alles wird kennt, um politischen Einfluß zu üben, ja es ist vorgekommen und es liegt die Thatfache vor von einem Gnadenfug, das überreicht werden ist und das betreffende Gericht, welches die Beurtheilung ausgesprochen hat, in einer politischen Sache natürlich, aufgefordert wurde, sich gutdächlich über die Begnadigung zu äußern, die Richter privatim den Betreffenden erklärten: Haltet Ihr Euch an uns gewendet, so wäret Ihr begnadigt worden; da Ihr Euch an den König gewendet, so stellt Ihr zusehen, daß Ihr noch ferner sitzt!

(Ruf: Hört! Hört!)

... Ich erkenne an dem Nothstand darin, weil eine Bevindung durch politische Leidenschaft beim Richterstande besteht, und häufig eine korrekte Anwendung und daher richtige Handhabung der Gesetze nicht auszuführen ist.

Briefkasten.

Herrn G. L. in P., früher in B. Wir bitten Sie um nochmalige Angabe Ihrer Adresse da Ihr letztes Schreiben verloren gegangen ist. — Herrn G. R. in S. Reskamenen Sa. wa. von Watt bei der Post, welcher jede Bestellung annehmen muß. Eine Zustellung von hier würde entweder verhältnismäßig sehr bedeutende Kosten machen oder sehr langsam gehen. Im Uebrigen besten Dank für Ihre Bemühungen.